

Z 19 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
 des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten

Über den Beschuß des Nationalrates vom 14. Juni 1972, betreffend ein Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit samt Erklärungen

Das vorliegende Übereinkommen verpflichtet die Vertragsstaaten, allen Personen, die auf ihrem Hoheitsgebiet geboren und seit Geburt staatenlos sind, unter bestimmten Voraussetzungen die Staatsangehörigkeit zu verleihen. Es enthält weiters Bestimmungen, durch die vermieden werden soll, daß Personen durch den Verlust der Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaates staatenlos werden. Österreich hat sich in Form zweier Erklärungen das Recht vorbehalten, Personen die Staatsbürgerschaft zu entziehen, die freiwillig in den Militärdienst eines fremden Staates eintreten bzw. die im Dienst eines fremden Staates stehen, wenn sie durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen der Republik erheblich schädigen.

Der Nationalrat hat anlässlich der Genehmigung des vorliegenden Abkommens beschlossen, daß dieses Vertragswerk zu seiner innerstaatlichen Wirksamkeit eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG bedarf.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 20. Juni 1972 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 14. Juni 1972, betreffend ein Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit samt Erklärung wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 20. Juni 1972

Dr. G i s e l
 Berichterstatter

Dr. F r u h s t o r f e r
 Obmann